

Satzung des „Fördervereins Polizeiseelsorge im Bereich der Erzdiözese München und Freising e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist beim AG Traunstein – Registergericht – VR 201002 eingetragen und führt den Namen „Förderverein Polizeiseelsorge im Bereich der Erzdiözese München und Freising e.V.“. Er hat seinen Sitz in Brannenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Polizeiseelsorge in Zusammenarbeit mit den Polizeiseelsorgern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die religiöse und berufliche Bildungsarbeit, durch die ideelle und materielle Unterstützung der Polizeiseelsorge sowie das Eintreten für deren Belange in der Öffentlichkeit.
Der „Förderverein Polizeiseelsorge im Bereich der Erzdiözese München und Freising e.V.“ beschafft Finanzmittel und leitet dieses zur Förderung der Aufgaben der Polizeiseelsorger an die Polizeiseelsorge weiter.
Er soll in geeigneter Form die Zusammenarbeit und den Kontakt von Polizeiseelsorgern, Bediensteten, Familien, Pensionären und Dienststellen der Bayerischen Polizei fördern und Tradition pflegen.
Zweckentsprechend führt er auch eigene Veranstaltungen und Projekte durch. Außerdem beteiligt er sich an Aktionen und Projekten der Polizeiseelsorge und der Dienststellen der Bayerischen Polizei. Insbesondere unterstützt er Veranstaltungen, Anschaffungen und Aktivitäten, die den Gedanken der Solidarität und des Verständnisses füreinander und in besonderen Lebenssituationen fördern.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ohne Begründung.

3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt (in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand)
 - b) Ausschluss (durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit kann ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, aus dem Verein ausgeschlossen werden; dem Mitglied muss zuvor die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden).
 - c) Tod
 - d) Auflösung der juristischen Person
 - e) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags nach erfolgter Mahnung
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist als Jahresbeitrag jeweils zum 01.04. zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres endet.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Ort und Zeitpunkt legt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss die Tagesordnung verändern oder ergänzen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit, zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann kein anderes Mitglied für die jeweilige Versammlung schriftlich bevollmächtigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Festsetzung der Beiträge und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung des Vereinszweckes und Festlegung der sich daraus ergebenden Aufgaben

- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
 - g) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Mitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand wählen
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet.
 6. Die Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Finanzverwalter, dem Protokollführer und einem berufenen Vertreter der Polizeiseelsorge ohne Stimmrecht. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und dessen Stellvertreter je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Rechtsgeschäfte im Wert von über 500 Euro bedürfen der Genehmigung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand (1.Vorsitzender / Stellvertreter / Finanzverwalter / Protokollführer) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind ungültig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.
Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes werden bis zur nächsten ordentlichen Neuwahl
 - a) durch die anderen Vorstandsmitglieder oder
 - b) durch die Berufung eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand kommissarisch wahrgenommen
6. Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. In Eilfällen ist ein Umlaufbeschluss möglich, der schriftlich zu dokumentieren ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder abstimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichstand entscheidet der Vorsitzende.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufen der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt (BGB § 37)
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
8. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich protokolliert und vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Polizeiseelsorge im Bereich der Diözese Augsburg e.V.“, der dieses ausschließlich und unmittelbar für die Polizeiseelsorge einsetzen muss.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Die Satzung vom 08.08.2011, eingetragen beim AG Traunstein – Registergericht – VR 201002, wurde geändert.

Die vorstehende Satzung des „Förderverein Polizeiseelsorge im Bereich der Erzdiözese München und Freising e.V.“ wurde bei der Mitgliederversammlung am 16.07.2018 entsprechend der rechtlichen Bestimmungen von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und angenommen.